



Rat der
Europäischen Union

027776/EU XXVII. GP
Eingelangt am 22/07/20

Brüssel, den 22. Juli 2020
(OR. en)

9694/20

TRANS 315
AVIATION 144
MAR 98
CONSUM 119

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der vom AStV am 22. Juli 2020 vereinbarten Fassung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur

Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Leitlinien der Europäischen Kommission für die schrittweise Wiederherstellung der Verkehrsdienste und Verkehrsverbindungen vom 13. Mai 2020¹;
- die EU-Leitlinien für die schrittweise Wiederaufnahme touristischer Dienstleistungen und für Gesundheitsprotokolle im Gastgewerbe vom 13. Mai 2020² —

IST ENTSCHLOSSEN, seinen Beitrag dazu zu leisten, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union in den grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehr wiederherzustellen, indem die Anwendung einer Reihe koordinierter und zuverlässiger Maßnahmen gefördert wird, die die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit des im grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehr beschäftigten Personals schützen, um den Binnenmarkt zu erhalten und zu stärken und gleichzeitig die vollständige Anbindung wiederherzustellen;

STELLT FEST, dass die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen die Mobilitätsmuster der Menschen vorübergehend verändert und zu einem erheblichen Rückgang der Fahr- und Fluggastzahl bei allen Verkehrsträgern des öffentlichen Personenverkehrs geführt haben;

BEGRÜBT, dass die Zahl der Fahr- und Fluggäste vor dem Hintergrund der schrittweisen Lockerung der Ausgangssperren und Reisebeschränkungen und der vorübergehend wieder eingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen wieder steigt;

¹ C(2020) 3139 final.

² C(2020) 3251 final.

BEKRÄFTIGT, dass grenzüberschreitende Verkehrsdienele nur dann reibungslos funktionieren, wenn die Maßnahmen für alle Verkehrsträger transparent sind und klar kommuniziert werden, damit die Fahr- und Fluggäste vor Reiseantritt wissen, ob Verpflichtungen und Empfehlungen an ihrem Abfahrts- und Zielort und für die von ihnen genutzten Verkehrsmittel gelten und worin diese Verpflichtungen und Empfehlungen gegebenenfalls bestehen, und damit diese Informationen regelmäßig aktualisiert werden, um ihre Zuverlässigkeit zu gewährleisten;

IST DER AUFFASSUNG, dass alle Einschränkungen, die zum Schutz der Gesundheit und zur Prävention weiterer COVID-19-Infektionen erlassen wurden, bei Bedarf ständig an die epidemiologische Lage angepasst werden sollten und grundsätzlich nicht in Kraft bleiben sollten, nachdem die Lage vor der COVID-19-Pandemie wiederhergestellt ist;

IST DER AUFFASSUNG, dass alle Verkehrssektoren so weit wie möglich einheitlich behandelt werden sollten, und **STIMMT** der Erklärung der Europäischen Kommission **ZU**, dass Verkehrsunternehmen, die gleichwertige Dienstleistungen erbringen, gleichwertigen Standards unterliegen müssen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten;

WEIST JEDOCH DARAUF HIN, dass es auch weiterhin von entscheidender Bedeutung sein wird, dass individuelle Lösungen, die den Besonderheiten jedes Verkehrsträgers Rechnung tragen, entwickelt und anschließend auf grenzüberschreitende Dienste in Europa angewandt werden, um die Attraktivität der verschiedenen im grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehr eingesetzten Verkehrsmittel zu erhalten und zu erhöhen und gleichzeitig die Gesundheit der Fahr- und Fluggäste und des Personals zu schützen;

BETONT, wie wichtig es ist, dass jede Abweichung von diesem gemeinsamen Ansatz vollständig und transparent auf den besten verfügbaren epidemiologischen Erkenntnissen basiert, die dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) zur Verfügung stehen;

HEBT UNGEACHTET der Notwendigkeit, das Vertrauen der Fahr- und Fluggäste in die Sicherheit des Reiseverkehrs wiederherzustellen, **HERVOR**, dass die Mitgliedstaaten angesichts der Entwicklung der epidemiologischen Lage über Flexibilität bei der Anwendung der hier unterstützten Maßnahmen verfügen sollten;

IM BEWUSSTSEIN, dass die folgenden Maßnahmen Infektionen nicht eliminieren können, aber dass das Infektionsrisiko durch ihre Einhaltung minimiert werden kann;

BETONT, wie wichtig es ist, dass bestimmte grundlegende Hygiene- und Infektionskontrollvorschriften für alle grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrsdienste unabhängig von den am Abfahrts- und Zielort geltenden Vorschriften Anwendung finden; **SCHLÄGT VOR**, dass diese Vorschriften koordiniert werden und dass die Mitgliedstaaten insbesondere folgende Maßnahmen fördern:

- Sofern die Umstände dies zulassen, sollten alle Reisenden einen Sicherheitsabstand zu anderen Personen einhalten, ausgenommen zu Familienangehörigen oder Personen aus dem gleichen Haushalt, mit denen sie reisen;
- soweit technisch machbar, sollten alle Optionen zur Verringerung des physischen Kontakts in Betracht gezogen und nach Möglichkeit genutzt werden, beispielsweise die verstärkte Nutzung digitaler Fahrkartenausstellung und digitaler Fahrkartenkontrollen;
- die Grenzübertrittsverfahren sollten erleichtert werden, um den Kontakt zwischen Personal und Fahr- und Fluggästen innerhalb des bestehenden Rahmens zu minimieren;
- sofern keine anderen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des physischen Abstands getroffen werden können, wird vorgeschlagen, dass Reisende im Einklang mit den nationalen Infektionskontrollmaßnahmen in allen Verkehrsmitteln des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs (Fahrzeuge, Züge, Schiffe und Flugzeuge, Zugangspunkte sowie Einstiegs- und Ausstiegsinfrastruktur) Mund und Nase bedecken;
- in allen Verkehrsträgern des grenzüberschreitenden Verkehrs sollte für eine angemessene Frischluftzirkulation und eine regelmäßige Frischluftzufuhr gesorgt werden;
- die Reinigung aller Verkehrsmittel des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs (Fahrzeuge, Züge, Schiffe und Flugzeuge, Zugangspunkte sowie Einstiegs- und Ausstiegsinfrastruktur) sollte verstärkt werden, und nach Durchführung der Reinigung sollte ein hoher Reinlichkeitsstandard aufrechterhalten werden; dies könnte auch die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln einschließen;

ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die zuständigen Stellen, weiterhin Informations- und Werbekampagnen durchzuführen, um das Vertrauen der Reisenden zu stärken, indem sie für die Maßnahmen sensibilisiert werden, die zur Eindämmung der Pandemie ergriffen wurden, wozu auch gehört, Reisende mit COVID-19-Symptomen davon abzuhalten, in ein Verkehrsmittel einzusteigen;

ERMUTIGT insbesondere Verkehrsunternehmen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, und Reisebüros, auf ihren Websites und in ihrer Anwendungssoftware für mobile Geräte („Apps“) sowie in regelmäßigen Abständen auf den Zugangswegen und in den Verkehrsmitteln alle ihnen vorliegenden Informationen über Hygienevorschriften und empfohlene Verhaltensweisen in öffentlichen Räumen und Verkehrsmitteln zur Verfügung zu stellen, wann immer dies möglich ist;

SCHLÄGT VOR, dass der Luftverkehrssektor den Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), des ECDC und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) folgt, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie veröffentlicht wurden;

SCHLÄGT VOR, dass der Seeverkehrssektor den Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und des ECDC folgt;

SCHLÄGT VOR, dass der Schienenverkehrssektor den Leitlinien und Empfehlungen der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) und des ECDC folgt;

BEGRÜßT die von der European River Cruise Association (IGRC) und der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) ausgearbeiteten Leitlinien zum Ausbau der Binnenschifffahrt und der Flusskreuzfahrt;

NIMMT KENNTNIS von den Leitlinien und Empfehlungen der Internationalen Straßentransport-Union (IRU) für den grenzüberschreitenden Kraftomnibusverkehr;

ERSUCHT die Europäische Kommission, die Koordinierung der Anwendung der Verkehrsleitlinien und -empfehlungen, die auf nationaler und EU-Ebene betreffend COVID-19 erlassen wurden, beispielsweise über das Netz der nationalen Kontaktstellen fortzusetzen;

ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, sich hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen untereinander abzustimmen und einen aktiven Beitrag zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch über bewährte Verfahren zu leisten;

BETONT, dass die Einrichtung und Pflege der Website „Re-open_EU“ durch die Europäische Kommission von entscheidender Bedeutung ist, **ERMUTIGT** alle Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission alle Vorschriften, Verfahren und Empfehlungen mitzuteilen, die derzeit in ihrem Hoheitsgebiet gelten, und diese Informationen stets auf dem neuesten Stand zu halten, und **NIMMT** in diesem Zusammenhang die Entwicklung eines EU-weiten Systems zur Ermittlung und Warnung von Kontaktpersonen **ZUR KENNTNIS**;

ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, die oben genannten Grundsätze auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene umzusetzen, und **ERSUCHT** sonstige Interessenträger, sie in ihren jeweiligen Bereichen umzusetzen;

ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, eine angemessene Anwendung der in diesen Schlussfolgerungen vorgeschlagenen Maßnahmen auch auf inländische öffentliche Personenverkehrsdienste zu prüfen.
